

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Sind Berufsverbände vorsteuerabzugsberechtigt?</i>	2
<i>Vorsicht vor betrügerischen Spendenbüchsen!</i>	2
<i>Wann erfolgt Wohlfahrtspflege „nicht des Erwerbs wegen“?</i>	3

STIFTUNGSRECHT

<i>Vorstandsbestellung per Testament</i>	3
<i>Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?</i>	4

VEREINSRECHT

<i>Welche Rechte haben passive Mitglieder?</i>	4
------------------------------------------------------	---

ARBEITSRECHT

<i>Arbeitsverträge im Profifußball dürfen befristet werden</i>	5
----------------------------------------------------------------------	---

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Wie wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt?</i>	6
----------------------------------------------------------------	---

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Sind Berufsverbände vorsteuerabzugsberechtigt?

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind nur dann vorsteuerabzugsberechtigt, wenn sie auch selbst umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen. Mitgliedsbeiträge in Vereinen sind jedoch meist steuerfrei, weshalb Vereine in der Folge auch keine Vorsteuer aus ihren Eingangsrechnungen geltend machen können. Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg sieht das nun anders: Berufsverbände erbringen umsatzsteuerpflichtige Leistungen und sind somit auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Vorsteuerabzug nur bei steuerpflichtigen Umsätzen

Mit der Umsatzsteuer belastet der Staat die Erbringung von Dienstleistungen und den Austausch von Waren, indem der Dienstleister bzw. Verkäufer einen bestimmten Prozentsatz des Entgelts (im Regelfall 19%) an das Finanzamt abführen muss. Da ein leistender Unternehmer in der Regel zuvor ebenfalls Leistungen bezogen hat, die bereits der Umsatzsteuer unterlagen, würde die am Ende der Unternehmerkette schlussendlich vom Endabnehmer zu tragende Gesamtsteuerlast sehr hoch ausfallen. Um dies zu vermeiden, können Unternehmer die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend machen (sog. Vorsteuer). So wird im Ergebnis nur der Unterschiedsbetrag zwischen Eingangs- und Ausgangsumsatz des Unternehmers besteuert – eben der Mehrwert, weswegen man die Umsatzsteuer auch als Mehrwertsteuer bezeichnet.

Damit der Staat keine Umsatzsteuer verliert, kann die Vorsteuer allerdings nur dann geltend gemacht werden, wenn der Unternehmer auch tatsächlich Umsatzsteuer bezahlen muss. Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, können demnach keine Vorsteuer geltend machen. Das betrifft z.B. viele gemeinnützige Organisationen, die in Bezug auf ihre gemeinnützigen Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Mitgliedsbeiträge steuerbar?

Ähnliches gilt für viele Berufs- und Wirtschaftsverbände, die ihren Mitgliedern Leistungen erbringen, die sie durch Mitgliedsbeiträge finanzieren. Damit die Verbände die im Rahmen ihrer Tätigkeit gezahlte Vorsteuer erstattet bekommen, müssten die Mitgliedsbeiträge der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die Finanzverwaltung geht allerdings grundsätzlich davon aus, dass das nicht der Fall ist. Nur dann, wenn der Verband spezielle Leistungen im Individualinteresse einzelner Mitglieder erbringt, soll es anders sein.

Berufsverband erbringt umsatzsteuerbare Leistungen

Das FG Berlin-Brandenburg macht diese Unterscheidung nicht. Es hat entschieden, dass ein Berufsverband dann die Voraussetzungen für einen steuerbaren Leistungsaustausch erfüllt und damit zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn er wirtschaftliche Interessen verfolgt – auch dann, wenn sich sein Leistungsangebot an alle Mitglieder richtet. Es sei auch nicht erforderlich, dass jedes einzelne Mitglied die Leistungen tatsächlich in Anspruch nehme, solange es nur die Möglichkeit dazu habe. Die vom konkreten Verband erbrachten Leistungen wie Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Beratungsangebote, Unterstützung in Rechtsfragen sowie die Organisation von Veranstaltungen stellten im Übrigen Leistungen dar, die auch durch externe Anbieter gegen Entgelt angeboten würden. Zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern

fand daher ein Leistungsaustausch statt, der Umsatzsteuer auslöste und damit auch zum Vorsteuerabzug führte.

HINWEIS: Geklagt hatte übrigens der Verband selbst, da er den vollen Vorsteuerabzug geltend machen wollte. Da seine Mitglieder selbst Unternehmer sind, ist die Umsatzsteuerpflicht der Mitgliedsbeiträge für sie wirtschaftlich kein Nachteil, da sie die Umsatzsteuer als Vorsteuer ohnehin geltend machen können. Das Urteil ist für Berufs- und Wirtschaftsverbände daher äußerst wichtig: Durch den vollen Vorsteuerabzug können sie ihre Mitgliedsbeiträge günstiger kalkulieren, ohne den Mitgliedern über die Umsatzsteuerpflicht zu schaden. Die Finanzverwaltung will das allerdings nicht auf sich sitzenlassen und hat bereits Revision beim BFH eingelegt (Az. V R 45/17).



FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.09.2017, Az. 2 K 2164/15

Vorsicht vor betrügerischen Spendenbüchsen!

Das Spendensammeln mit Blechbüchsen ist zu Recht aus der Mode gekommen. Zu groß ist der personelle Aufwand, zu klein sind die gesammelten Spenden. Hinzu kommt das Risiko, dass die Gelder überhaupt nicht beim guten Zweck ankommen: Bargeld in der Büchse lässt sich schließlich schwer nachverfolgen.

Bereits seit Jahren sind Spendensammler anlässlich von Fußballspielen von Borussia Dortmund rund um das Stadion unterwegs, um von Fußballfans Geld zugunsten des Vereins „Kinderwünsche e.V.“ zu sammeln. Allerdings scheinen Sammler und Organisatoren eher eigen- denn gemeinnützig unterwegs zu sein. Laut Medienberichten seien die Sammelbehälter am Ende des Tages geöffnet und die Gelder zwischen Vereinsvorstand und Sammler aufgeteilt worden. Nur ein Bruchteil der Sammlung sei tatsächlich zugunsten der Vereinsarbeit eingesetzt worden. Die Fanabteilung von Borussia Dortmund hat errechnet, dass pro Sammler und Spieltag etwa 400 bis 800 Euro eingenommen wurden. Laut dem Kinderwünsche e.V. beträgt das Ergebnis aber nur 80 bis 120 Euro. Eingeforderte Rechenschaftsberichte wurden nie abgegeben. Mittlerweile ermittelt die Staatsanwaltschaft.

HINWEIS: Die Spendensammler in Dortmund sind wohl kaum ein Einzelfall. Wer spenden möchte, sollte sich bewusst dafür entscheiden und sich vorab über mögliche Empfänger informieren. Diverse Portale können bei der Auswahl der „richtigen“ Organisation behilflich sein, können aber nicht den gesunden Menschenverstand des Spenders ersetzen. Wer sich auf der Straße von einer Bargeld-Spende überzeugen lässt, sollte sich zumindest

bei unbekannteren Einrichtungen des Betrugsrisikos bewusst sein.

Spendensammler bei BVB-Spielen, RuhrNachrichten, 11.12.2017

Wann erfolgt Wohlfahrtspflege „nicht des Erwerbs wegen“?

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind gemäß § 66 Abgabenordnung (AO) steuerlich privilegierte Zweckbetriebe. Sie dürfen jedoch nicht „des Erwerbs wegen“ betrieben werden. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2013 und einer entsprechenden Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Rundschreiben nun zu kritischen Punkten Stellung bezogen. Wohlfahrtsorganisationen profitieren von etwas mehr Flexibilität.

Konkreten Finanzierungsbedarf nicht überschreiten

Es bleibt dabei, dass eine Einrichtung dann „des Erwerbs wegen“ betrieben wird, wenn sie Gewinne anstrebt, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen Betriebs übersteigen. Die Gewinnerzielung in gewissem Umfang (z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von Modernisierungsmaßnahmen) soll auch weiterhin unschädlich sein.

Gewinne über einen Zeitraum von drei Veranlagungszeiträumen

Nr. 2 des AEAO zu § 66 AO erfährt nun eine Ergänzung um Satz 4, demzufolge (widerlegbar) von einem zweckbetriebsschädlichen Betrieb „des Erwerbs wegen“ auszuge-

hen ist, wenn in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen Gewinne erwirtschaftet werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre der Körperschaft übersteigen. Gewinne aufgrund staatlich regulierter Preise sollen jedoch unschädlich sein. Zum konkreten Finanzierungsbedarf gehören solche Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtung notwendig sind sowie die auch ansonsten zulässige Rücklagenbildung nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AO.

Quersubventionierung nur innerhalb der Wohlfahrtspflege

Zu der „wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre der Körperschaft“ zählen neben den Einrichtungen nach § 66 AO auch Zweckbetriebe des § 68 AO, soweit diese auch die Voraussetzungen des § 66 AO erfüllen, Zweckbetriebe nach § 67 AO sowie ideelle Tätigkeiten, die bei Entgeltlichkeit dem § 66 AO unterfallen würden. Es ist daher zukünftig möglich, Einrichtungen quer zu subventionieren, solange diese im Rahmen der gerade genannten Grenzen der Wohlfahrtspflege dienen. Die Quersubventionierung sonstiger Zweckbetriebe wurde bislang in Einzelfällen akzeptiert, soll ab dem Veranlagungszeitraum 2017 aber nicht mehr zulässig sein.

HINWEIS: Die (erneute) Änderung des AEAO bringt mehr Flexibilität für Organisationen der Wohlfahrtspflege. Sie können nun Gewinne in einzelnen Betrieben erwirtschaften und mit diesen Überschüssen weitere Tätigkeiten querfinanzieren, solange sich diese ebenfalls der Wohlfahrtspflege zurechnen lassen. Die Quersubventionierung sonstiger Einrichtungen bleibt hingegen kritisch und kann den Verlust der Zweckbetriebeigenschaft nach sich ziehen.



BMF-Schreiben vom 06.12.2017, Gz. IV C 4 – S 0185/14/10002:001

STIFTUNGSRECHT

Vorstandsbestellung per Testament

Häufig legen Stifter fest, auf Lebenszeit dem Vorstand „ihrer“ Stiftung anzugehören und die weiteren Vorstandsmitglieder selbst bestimmen zu dürfen. Für die Zeit nach ihrem Tod wird diese Befugnis meist auf ein gesondertes Organ übertragen. Das Landgericht (LG) Aachen musste nun die Frage entscheiden, ob ein Stifter in seinem Testament Vorstände berufen darf, obwohl er selbst von seinem Vorstandsamt zurückgetreten war.

Vorstandsbestellung in Satzung ausdrücklich geregelt

Im Fall des LG Aachen hatte sich der Stifter lebenslanglich zum Vorstand ernannt und sich zudem das Recht vorbehalten, während seiner Amtszeit die weiteren Vorstandsmitglieder selbst zu bestimmen. Um auch für die Zeit nach seinem Tod die Geschicke der Stiftung beeinflussen zu können, hatte er in der Satzung außerdem vorgesehen, seinen eigenen Amtsnachfolger per Testament vorgeben zu dürfen.

Verlust der Rechte durch Amtsniederlegung?

In der Satzung nicht geregelt hingegen war die Frage, was passiert, wenn der Stifter, wie hier, sein Vorstandsamt noch zu Lebzeiten niederlegt. Die übrigen Vorstandsmitglieder waren der Ansicht, dass der Stifter als geborenes

Mitglied durch seine Amtsniederlegung insgesamt in einen „inaktiven“ Status gewechselt sei und damit auch das Recht zur Bestimmung der Vorstandsmitglieder verloren habe.

Auslegung der Satzung

Für diese Ansicht fand das Gericht jedoch keinen Anhaltspunkt in der Satzung. Vielmehr sei es auch geborenen Mitgliedern stets möglich, von ihrem Vorstandsamt zurückzutreten. Damit einher gehe noch nicht automatisch auch der Verlust aller sonstigen Rechte. Vielmehr bedürfe es zunächst der Auslegung der Satzung entsprechend dem Stifterwillen, die im vorliegenden Fall zugunsten des Stifters ausgehe: Angesichts seiner ursprünglich lebenslanglichen Vorstandszeit, dem Recht der Nachfolgerfestlegung noch per Testament sowie seiner Befugnis, Vor-

standsmitglieder jederzeit abberufen zu können, sei klar, dass der Stifter stets umfangreiche Bestimmungsrechte behalten wollte. Daher müsse er, so das Gericht, auch über seine Amtsniederlegung hinaus bis an sein Lebensende zur Vorstandsbestellung berechtigt sein.

HINWEIS: Der Fall zeigt erneut, wie weitsichtig Stifter bei der Gestaltung „ihrer“ Satzung vorgehen müssen. Zwar ist in Zweifelsfällen stets der Stifterwille entscheidend, doch lässt sich dieser nicht immer eindeutig ermitteln. Es gilt nämlich der Wille im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung, nicht der in dem Zeitpunkt, in dem der Streit über die Satzungsregelungen entbrennt.



LG Aachen, Urteil vom 20.06.2017, Az. 10 O 470/16

Gemeinnützigkeit erst nach staatlicher Anerkennung der Stiftung?

Gemeinnützig können nur Organisationen sein, die sich gemäß ihrer Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke verschreiben. In formeller Hinsicht bedarf es daher einer (end-)gültigen Satzung. Wann aber liegt eine solche bei einer Stiftungerrichtung von Todes wegen vor?

Testament enthielt nicht komplette Satzung

Mit dieser Frage musste sich das Finanzgericht (FG) Münster beschäftigen, als eine Stiftung um Steuerbefreiung bat. Die Stiftung war aufgrund eines Testaments errichtet worden, in dem der Stifter jedoch keine vollständige Satzung formuliert hatte. Vielmehr hatte er lediglich Eckpunkte beschrieben, auf deren Grundlage ein Nachlasspfleger die Stiftung errichten sollte. Die Errichtung verzögerte sich allerdings, da die übrigen Erben über die Wirksamkeit des Testaments stritten. Erst drei Jahre nach dem Tod des Stifters konnte die Stiftung schließlich durch die zuständige Behörde als rechtsfähig anerkannt werden.

Erbfähig und steuerpflichtig bereits vor Anerkennung

Fraglich war in der Folge die steuerliche Behandlung der Stiftung in der Zeitspanne zwischen dem Erbfall und der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht. Gemäß § 84 BGB gilt eine Stiftung von Todes wegen für Zuwendungen des Stifters als bereits vor dessen Tod als entstanden, wenn sie später als rechtsfähig anerkannt wird. Damit ist die Stiftung auch vor Anerkennung der Rechtsfähigkeit bereits erbfähig. Entsprechend soll auch die Steuerpflicht bereits vor Anerkennung entstehen, damit zwischenzeitlich entstehende Gewinne nicht unbesteuert bleiben.

Gemeinnützigkeit erfordert Satzung

Nicht unmittelbar mit der Steuerpflicht verbunden ist aber die Möglichkeit der Steuerbefreiung. Das Gemeinnützigkeitsrecht enthält diverse Anforderungen, um die zielgerichtete Verwendung des steuerbefreiten Vermögens sicherzustellen. Hierzu gehört auch die satzungsmäßige Festlegung der selbstlosen, unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung des Vermögens zugunsten steuerbegünstigter Zwecke. Zur Überprüfung dieser Anforderungen ist daher zwingend eine Satzung erforderlich, die im vorliegenden Fall jedoch zum Todeszeitpunkt noch nicht existierte. Vielmehr musste der Nachlasspfleger den endgültigen Satzungsentwurf erst erstellen, der letztlich der Anerkennungsbehörde vorgelegt wurde.

HINWEIS: Das FG Münster ließ die Frage offen, ob die Gemeinnützigkeit erst mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit oder bereits nach Erstellung des endgültigen Satzungsentwurfs zuerkannt werden konnte. Denn beide Zeitpunkte lagen jedenfalls nach den Steuerjahren, die Grund für den Streit waren. In diesen existierten lediglich vorläufige Entwürfe. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Frage ist aber mittlerweile die Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (Az. V R 50/17), der auch bereits eine ähnliche Fragestellung zur Entscheidung vorliegen hat (Az. V R 30/16).



FG Münster, Urteil vom 13.10.2017, Az. 13 K 641/14 K

VEREINSRECHT

Welche Rechte haben passive Mitglieder?

Viele Vereine kennen mehrere Mitgliederklassen: z.B. ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese Kategorien bedürfen allerdings einer Grundlage in der Vereinssatzung, insbesondere, wenn damit unterschiedliche Rechte verknüpft sind. Das Landgericht (LG) Braunschweig hatte nun einen Fall zu entscheiden, in dem es tatsächlich passive Mitglieder gab, die Satzung diese Kategorie aber nicht vorsah. Sind solche passiven Mitglieder stimmberechtigt oder nicht?

Unterscheidung verschiedener Mitgliederklassen

Der betroffene Verein sah in seiner Satzung „ordentliche Mitglieder“, „fördernde Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“ vor. Stimmberechtigt waren laut Satzung lediglich die ordentlichen Mitglieder. Die Aufnahmeanträge des Vereins kannten hingegen nur „aktive“ und „passive“ Mitglieder. Die vor dem LG klagenden Mitglieder wurden seinerzeit als passiv in den Verein aufgenommen, da sie den Vereinszweck des Reitsports nicht aktiv betrieben. Bisher waren sie in Mitgliederversammlungen dennoch stimmberechtigt und wurden sogar in Vorstandsämter gewählt. Nun

stellte sich der Verein jedoch gegen diese Praxis und war der Ansicht, passive Mitglieder seien keine „ordentlichen Mitglieder“ im Sinne der Satzung und daher auch nicht stimmberechtigt. Die Kläger sahen das anders: Durch ihre jahrelange Stimmberechtigung bei Versammlungen herrsche eine sog. ständige Übung, die sich über die Satzung hinwegsetzen könne.

Ständige Übung entscheidender als die Satzung?

Das LG folgt dieser Argumentation jedoch nicht. Für die Feststellung der Stimmberechtigung sei allein die Satzung

entscheidend, eine ständige Übung könne nur in Ausnahmefällen eine Rolle spielen. Die Frage, ob passive Mitglieder im Sinne des Aufnahmeantrags auch ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung seien, könne unter Heranziehung der Beitragsordnung (die Teil der Satzung war) beantwortet werden: Diese ordne „passive, fördernde“ Mitglieder in eine andere Beitragsgruppe ein als „aktive“ Mitglieder. Daraus könne geschlossen werden, dass passive Mitglieder lediglich fördernde Mitglieder und damit nicht stimmberechtigt seien.

HINWEIS: Vereine sollten auf eine stringente Verwendung von Mitgliederklassen bei jeder Form der Kommunikation

(Satzung, Mitgliedsanträge, Broschüren, Webseite etc.) achten und nicht darüber hinaus abweichende oder gar irreführende Bezeichnungen verwenden. Da die verschiedenen Kategorien meist unterschiedliche Rechte und Pflichten mit sich bringen, ist die korrekte Einordnung der Mitglieder wichtig. Insbesondere bei Abstimmungen ist Wert darauf zu legen, dass nur tatsächlich stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.



LG Braunschweig, Beschluss vom 16.05.2017, Az. 6 S 66/17

ARBEITSRECHT

Arbeitsverträge im Profifußball dürfen befristet werden

Der Schutz von Arbeitnehmern spielt im deutschen Arbeitsrecht traditionell eine wichtige Rolle. Teil dieses Schutzes ist es, die Befristung von Arbeitsverträgen zur Ausnahme zu machen und so grundsätzlich dauerhafte Arbeitsplätze zu schaffen. Eine Befristung kann jedoch durchaus sinnvoll sein und ist etwa dann zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Das Arbeitsgericht (ArbG) Köln musste nun entscheiden, ob ein solcher Grund bei bezahlten Fußballspielern im Regionalligabetrieb vorliegen kann.

Eigenart des Profifußballs als sachlicher Grund

Geklagt hatte ein Fußballspieler, der seit Anfang 2014 beim Regionalligisten Viktoria Köln angestellt war. Sein Arbeitsvertrag wurde bis Mitte 2017 befristet, was der Kicker nicht hinnehmen wollte. Der Verein begründete die Befristung hingegen mit der „Eigenart der Arbeitsleistung“ im Profifußball. In dem Fall eines Bundesligavereins hatte schließlich auch das Landesarbeitsgericht (LAG) Mainz erst ein Jahr zuvor einen solchen sachlichen Grund aufgrund der Besonderheiten des Rechtsverhältnisses zwischen dem Verein und dem Lizenzspieler erkannt. Gleiche Erwägungen müssten auch für den niedriger bezahlten Regionalsport gelten.

Befristung kann auch Arbeitnehmer schützen

Und in der Tat folgte das ArbG Köln der Argumentation des Vereins und des LAG Mainz und stellte in Hinblick auf die Eigenart der Arbeitsleistung insbesondere auf das Verhältnis von Spitzenleistung und Spitzengehalt ab. Diese unterscheiden sich, so das Gericht, drastisch von denen eines durchschnittlichen Arbeitnehmers und könnten daher eine sachliche Befristung rechtfertigen. Hinzu komme, dass der Spieler gerade durch die Befristung auch einen verstärkten Kündigungsschutz genieße. Befristete Arbeitsverträge können nämlich nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, nicht jedoch bei bloßem Absinken der

Leistungsfähigkeit. Insoweit werde der Leistungssportler im Fall von Formschwankungen arbeitsrechtlich geschützt und könne nicht einfach entlassen werden.

BAG bestätigt Befristung im Profifußball

Das vom ArbG Köln herangezogene Urteil des LAG Rheinland-Pfalz ist am 16.01.2018 durch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) bestätigt worden. Die bislang nur als Pressemitteilung veröffentlichte Entscheidung des BAG sieht ein berechtigtes Interesse für die Sachgrundbefristung in dem Umstand, dass der Lizenzspieler sportliche Höchstleistungen im Zusammenspiel mit der Mannschaft meist nur für eine begrenzte Zeit erbringen könne.

HINWEIS: Ob die Entscheidung nur für den Spitzenfußballsport in der Bundesliga oder auch für den Profisport im Regionalbereich maßgeblich sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Jedoch ist zu erwarten, dass das LAG Köln im Berufungsverfahren des Regionalspielers (Az. 11 Sa 991/17) die Grundsätze der Entscheidung des BAG heranziehen wird und eine Befristung für zulässig erachten wird.



ArbG Köln, Urteil vom 19.10.2017, Az. 11 Ca 4400/17



BAG, Urteil vom 16.01.2018, Az. 7 AZR 312/16

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Wie wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt?

Wie immer gilt der erste Blick der Vereinssatzung. Meist werden dort neben der Einberufung (vgl. NPR 2017, 108) auch die Formalia hinsichtlich der Durchführung der Mitgliederversammlung geregelt. Oft werden solche Regelungen aber auch in eine gesonderte Vereinsordnung ausgelagert, um die Satzung nicht zu überfrachten. Wichtig ist in einem solchen Fall, dass die Satzung die Auslagerung in eine Ordnung zulässt und diese der Satzung nicht widerspricht.

Von besonderem Interesse bei der Durchführung sind die beteiligten Personen. Meist ist der Vereinsvorstand zugleich Versammlungsleiter, oft wird für Wahlen aber ein gesonderter Wahlvorstand gebildet. Was im Einzelfall gilt, hängt allein von der konkreten Satzungsgestaltung ab.

Wie wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt?

Das Gesetz jedenfalls enthält keine Vorgaben diesbezüglich, auf die man zurückgreifen könnte.

Beschlussfassungen und Wahlen sind der rechtlich relevante Teil einer Mitgliederversammlung. Auch insoweit ist die Satzung zu beachten, die häufig auf eine gesonderte Wahlordnung verweist. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse ist Protokoll zu führen, wobei in der Regel ein Ergebnisprotokoll genügt (d.h. es ist kein wörtliches Protokoll jedes Redebeitrags erforderlich, relevant sind nur die Beschlüsse und die ausgerechneten Stimmen).

Insgesamt ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung eine Herausforderung für alle Beteiligten. Zum einen sollen die einzelnen Tagesordnungspunkte ordentlich vorbereitet sein und präsentiert werden, zum anderen müssen aber auch die Ergebnisse ordnungsgemäß erfasst werden, um nicht die Ungültigkeit von Beschlüssen oder gar Wahlen zu riskieren. Lässt die Satzung die Wahl eines Versammlungsleiters zu, sollte möglichst auf ein erfahrenes und mit der Satzung vertrautes Mitglied oder eine juristische Fachperson gesetzt werden.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 01/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE FINANZIERUNG VON GEMEINNÜTZIGEN FORSCHUNGSORGANISATIONEN DURCH AUFTRAGSFORSCHUNG UND DEREN STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN – EIN ÜBERBLICK ÜBER § 68 NR. 9 AO

- Astrid Plantiko, Frankfurt am Main/Albina Dreshaj, Darmstadt/Stefan Winheller, Frankfurt am Main

Anlass dieses Aufsatzes ist das Urteil des BFH vom 10.05.2017. Darin hat der BFH zu bislang umstrittenen und sehr praxisrelevanten Fragen im Zusammenhang mit der Auftragsforschung gemeinnütziger Körperschaften Stellung genommen. Dieser Beitrag soll einen Überblick über die steuerrechtlichen Voraussetzungen der Finanzierung von gemeinnützigen Forschungseinrichtungen durch Auftragsforschung geben.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTLICH GEPRÄGTE VEREINSKLASSENABGRENZUNG – DIE KiTa-ENTSCHEIDUNG DES BGH - ZUGLEICH ANMERKUNG ZUR LEITENTSCHEIDUNG DES BGH (BESCHL. V. 16.05.2017 – II ZB 7/16) SOWIE DEN ENTSCHEIDUNGEN VOM GLEICHEN TAGE (BGH BESCHL. V. 16.05.2017 – II ZB 6/16 UND 9/16) ZUR QUALIFIKATION VON KINDERTAGESSTÄTTEN-VEREINEN ALS IDEALVEREINEN

- Martin Schöpflin, Hildesheim

Der BGH hat in drei Entscheidungen die KiTa-Rechtsprechung des KG Berlin verworfen. Das KG hatte die KiTas als wirtschaftliche Vereine eingestuft. Dem erteilt der BGH zu Recht eine Absage und beruft sich zur Abgrenzung insbesondere auf das steuerrechtliche Kriterium der Gemeinnützigkeit. Der Beitrag bespricht die Entscheidungen.

DIE INLÄNDISCHE RECHTSFÄHIGE FAMILIENSTIFTUNG ALS NACHFOLGERIN IN GESELLSCHAFTSANTEILE: GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN IN DER ANWALTlichen PRAXIS (TEIL 1)

- Frank Grischa Feitsch, Berlin/Kerstin Linder, Berlin

Familienstiftungen mit Sitz in Deutschland fristeten bislang eher ein Mauerblümchendasein. In jüngerer Zeit erfreuen sie sich allerdings zunehmender Aufmerksamkeit. Nicht nur sind sie vermehrt Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und von Fachbeiträgen, auch in der anwaltlichen Gestaltungspraxis nimmt ihre Bedeutung merklich zu. Die Gründe sind vielfäl-

tig. So hat nach dem Zweiten Weltkrieg nunmehr schon die zweite Generation ihre Nachfolge zu regeln; sie entdeckt die Familienstiftung als vielseitiges Instrument, die Handlungsfähigkeit des Familienvermögens dauerhaft sicherzustellen, seine Zersplitterung zu verhindern und die Steuerung und Teilhabe durch nachfolgende Generationen zu ordnen. Bei alten Familien kommt gelegentlich hinzu, dass die meist im Zuge der Fideikommiss-Auflösungen erbvertraglich bindend angeordneten Kombinationen aus gestaffelter Vor-/Nacherbfolge und Testamentsvollstreckung an die Grenze ihrer rechtlich zulässigen Wirksamkeitsdauer kommen; viele Inhaber solcher Vermögen wollen die Teilhabe der (Groß-)Familie nun für die Zukunft zeitgemäßer, flexibler und mit weniger steuerlichen Risiken behaftet regeln. Besondere Aufmerksamkeit erfährt die Familienstiftung in jüngster Zeit schließlich aufgrund von Entwicklungen im Ertrag- sowie Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht, die sie als Vehikel zur Vermeidung hoher Steuerbelastungen in den Blick rücken. Der vorliegende Praxisreport konzentriert sich auf Fallgestaltungen, in denen eine inländische rechtsfähige Familienstiftung zum Zwecke der Nachfolge in Gesellschaftsanteile errichtet wird. Er gibt einen ersten Überblick und Hinweise zur Vertiefung. Ausgangspunkt sind drei praxisrelevante Fallkonstellationen (I.). Bei allen stellen sich zunächst erb-, gesellschafts- und steuerrechtliche Vorfragen (II.). Erst nach deren Beantwortung sind stiftungsrechtliche und steuerliche Gestaltungsüberlegungen anzustellen (III.).

M&A IM SOZIALEN UMFELD IMPACT DUE DILIGENCE FÜR GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

- Martin Schunk, Leipzig

Der Anglizismus „Mergers and Acquisitions (M&A)“ mutet kompliziert an; auch auf den zweiten Blick. Er kommt vor allem im gewerblichen Bereich vor und bewegt sich wellenförmig. Sein zyklisches Auftreten hat, insbesondere in den USA, seit Ende des 19. Jahrhunderts zu sechs sog. M&A-Wellen geführt. Es existiert kein deutschsprachiges Äquivalent für das Begriffspaar. Generell spricht man von Unternehmenszusammenschlüssen und -käufen. Aber welche Bedeutung hat der Begriff für gemeinnützige Organisationen? Zeigt er, angesichts der demografischen Entwicklung, der aktuellen Niedrigzinsphase und dem zunehmenden Optimierungsdruck zur Wirtschaftlichkeit, ein Lösungsmodell auf? Welche Rolle spielt das Thema gemeinnützige Wirkung (Impact) hierbei?



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

24.01.2018	Webinar: Arbeitsverhältnisse & freie Mitarbeit in NPOs	Wann gelten Beschäftigte als Arbeitnehmer? Unter welchen Voraussetzungen können freie Mitarbeiter vergütet werden? Welche Pflichten müssen Vorstände erfüllen? Diese und weitere spannende Fragen werden im Webinar mit Rechtsanwalt Benjamin Pfaffenberger beantwortet. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
05.02.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagen-seminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
07.02.2018	Webinar: Datenschutz ab 2018 – Wie müssen NPOs mit Kunden- und Mitgliederdaten umgehen?	Im kostenlosen Webinar „Datenschutz ab 2018: Wie müssen NPOs mit Kunden- und Mitgliederdaten umgehen?“ wird Rechtsanwältin Olga Stepanova umfassend zur neuen Datenschutzgrundverordnung informieren und hilfreiche Tipps geben. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
23.02.2018	3. Vereinsrechtstag 2018	In Frankfurt am Main findet der von WINHELLER gesponserte 3. Vereinsrechtstag statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich dazu im IG-Farben Haus am Campus Westend einfinden. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

28.02.2018	Seminar: Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs	Rechtsanwältin Anka Hakert bringt Ihnen im Seminar "Umstrukturierung von Vereinen und gGmbHs" in Dortmund neben den Gründen für eine Umwandlung auch verschiedene Möglichkeiten sowie die praktische Umsetzung einer solchen Umstrukturierung näher. Veranstalter: NWB-Akademie	Weitere Infos
13.03.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
13.03.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie besonders auf gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.03.2018	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko informiert die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Hamburg über alle aktuellen Neuerungen im Nonprofitrecht. Immer wieder gibt es im Gemeinnützigkeitsrecht Anpassungen des Gesetzgebers. Sich über die neuesten Änderungen zu informieren, ist damit für Berater aus dem Bereich Nonprofit unerlässlich. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
20.04.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Anka Hakert wird in Berlin umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Teilnehmern die Möglichkeit, in die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften einzutauchen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
13.06.2018	Seminar: Steueroptimierte Vermögensstruktur durch eine Stiftung*	Rechtsanwalt Boris Piekarek bringt Ihnen in Köln die Einzelheiten der Besteuerung von Stiftungen näher und zeigt auf, welche Chancen sich daraus bieten. Außerdem bietet er einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Aspekte der Stiftungserrichtung und des laufenden Geschäftsbetriebs einer Stiftung. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

01.02-02.02.2018	Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung	Der Arbeitskreis Wissenschaft und Forschung trifft sich in Hamburg zu dem Thema „Wissenschaft und Gesellschaft: Die Kunst der Vermittlung“. In Expertenvorträgen soll erörtert werden, wie Stiftungen einen Beitrag dazu leisten können, den Dialog von Wissenschaft und Gesellschaft zu fördern.	Weitere Infos
14.02.2018	Arbeitskreis Stiftungsmanagement	Im neuen Arbeitskreis Stiftungsmanagement geht es um den Austausch zu praktischen Fragen der Stiftungsorganisation, insbesondere um allgemeine Fragen zur Aufbau- und Ablauforganisation und der Organisationsentwicklung von Stiftungen. Veranstaltet wird der Arbeitskreis in Berlin gemeinsam vom Forum Stiftungsvermögen und dem Arbeitskreis Stiftungsmanagement.	Weitere Infos

13.03.2018	15. Mitteldeutscher Fundraisingtag	Der gemeinnützige Verein FundraisingForum e.V. veranstaltet gemeinsam mit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, der Diakonie Mitteldeutschland und der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (EKM) den einmal im Jahr stattfindenden Mitteldeutschen Fundraisingtag in Jena . Zu diesem Fachkongress kommen haupt- und ehrenamtliche Fundraiser gemeinnütziger Einrichtungen zusammen, um sich Anregungen zu holen und untereinander auszutauschen.	Weitere Infos
14.03.2018	Tagesseminar „Wirkungsvolle Unternehmenskooperation“	Dieser Workshop vermittelt Wissen aus Theorie und Praxis für erfolgreiche und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit Unternehmen. Teilnehmer lernen die Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren für gelingende Partnerschaft kennen und erhalten Einblick in unterschiedliche Methoden und Best Practice Beispiele. Veranstaltet wird das Seminar in Erfurt .	Weitere Infos
18.04. – 20.04.2018	Deutscher Fundraising Kongress	In Kassel findet der 25. Deutsche Fundraising Kongress statt. Dort treffen sich Fundraiserinnen und Fundraiser aus Nonprofit-Organisationen, um sich während der drei Tage in Fachgesprächen über ihr Wissen und ihre Erfahrungen auszutauschen. Zudem werden Fachleute referieren und u.a. internationale Trends besprochen.	Weitere Infos
17.04.2018	Gesprächskreis Stiftungsfonds Köln	DIE STIFTUNG veranstaltet in Kooperation mit funds excellence in Köln den zweiten Gesprächskreis Stiftungsfonds. Dort wird die Möglichkeit geboten, mit vier Vertretern von Stiftungsfonds ins Gespräch zu kommen und sich über die Herausforderungen des aktuellen Marktumfeldes auszutauschen.	Weitere Infos
17.04. – 27.04.2018	Berliner Stiftungswoche	In Berlin findet die Berliner Stiftungswoche statt. Dort berichten mehr als 100 Stiftungen an elf Tagen von ihrer Arbeit und laden ein zum offenen Austausch – in Vorträgen, Diskussionsrunden, Workshops, Konzerten, Spaziergängen und zahlreichen weiteren Formaten.	Weitere Infos